



Zug, 1. Dezember 2016

Gemeindewesen

Baulinienplan-Änderung Zugerstrasse–Mattenstrasse,  
Gemeinde Steinhausen

**Die Baudirektion,**

gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. c des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998  
(PBG; BGS 721.11),

**beschliesst:**

1. Die Baulinienplan-Änderung Zugerstrasse–Mattenstrasse vom 5. Juli 2016 wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Steinhausen, Bahnhofstrasse 3, 6312 Steinhausen (1 Plan)
  - Geozug Ingenieure AG, Daniel Ottiger, Obermühle 8, 6340 Baar
  - Baudirektion
  - Amt für Raumplanung (1 Plan)
  - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
  - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion

Urs Hürlimann  
Regierungsrat

A. Mit Regierungsratsbeschluss vom 20. Februar 1973 wurde zwischen der Zugerstrasse und dem Knoten Hochwacht-/Mattenstrasse eine Baulinie festgesetzt. Mit einer Breite von über 26 Meter ist die Raumfreihaltung sehr grosszügig dimensioniert und entspricht nur bedingt dem notwendigen Raum für die Verbindung des Strassenstücks, welches bislang noch nicht realisiert wurde.

B. Die Abteilung Bau und Umwelt der Gemeinde Steinhausen hat dem Tiefbauamt den Baulinienplan, den Verkehrsbericht und den Beschluss des Gemeinderates vom 8. August 2016 zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 8. September 2016 enthielt lediglich zwei Hinweise.

C. Die Baulinienplan-Änderung wurde am 23. und 30. September 2016 gemäss § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) im Amtsblatt publiziert und vom 23. September bis 24. Oktober 2016 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat [REDACTED] hat daraufhin den Baulinienplan am 21. November 2016 beschlossen.

D. Die Baulinienplan-Änderung ist rechtmässig, so dass sie vorbehaltlos von der Baudirektion genehmigt werden kann.